

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über die dritte Änderung des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zur  
Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020 zwischen dem  
Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels  
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“**

Vom 14. November 2017

Das mit Datum vom 3. Juli 2015 (SächsABl. S. 1031) bekannt gegebene [Gemeinsame Umsetzungsdokument zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit 2014 – 2020 zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“](#), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 24. November 2016 (SächsABl. S. 1520) geändert worden ist, wird in folgenden Punkten geändert:

Nummer 4.4.3 – Bestimmungen zur Zuschussfähigkeit der Ausgaben

- Regelung der Zulässigkeit einer Kombination von Angebots- und Preisvergleich im Rahmen des Nachweises der wirtschaftlichen und sparsamen Fördermittelverwendung

Nummer 4.5.1 – Allgemeines

- Klarstellung, dass auf sächsischer Seite ausschließlich Sachleistungen der Begünstigten als zuschussfähig anerkannt werden können

Nummer 4.5.2.1 – Tatsächliche Kosten

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Adressierung arbeitsrechtlicher Dokumente an den Arbeitnehmer

Nummer 4.7 – Einnahmen

- Präzisierung des gesamten Abschnittes

Nummer 4.7.2 – Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen

- Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.7

Nummer 4.7.3 – Nettoeinnahmen, die nach dem Abschluss des Projektes entstehen

- Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.7

Nummer 4.7.4 – Einnahmen bei Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Redaktionelle Änderung zur Präzisierung und Straffung

Nummer 7.3.1 – Prüfung der Kontrollinstanzen

- Redaktionelle Änderung; Benennung der Einrichtung anstelle der Arbeitseinheit

Nummer 7.4.1 – Entscheidung des Gemeinsamen Sekretariats/SAB

- Regelung zur Zweisprachigkeit des Beschwerdeschreibens

Nummer 7.4.3 – Entscheidung des Begleitausschusses

- Regelung zur Zweisprachigkeit des Beschwerdeschreibens

Anlage 1 – Liste der tschechischen Begünstigten

- Erweiterung des Kreises der Begünstigten in Bezug auf Bildungseinrichtungen

Die geänderte Fassung gilt für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023 und ist im Internet unter [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) veröffentlicht.

Dresden, den 14. November 2017

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt